

Der Eigentümer des Grundbesitzes Gemarkung Nümbrecht , Flur 82, Flurstücke 68, 69, 70 und 72 hat Interesse bekundet am Erwerb des Wirtschaftsweges Gemarkung Nümbrecht, Flur 82, Flurstück 71, der genau zwischen seinen Grundstücken liegt (s. Anlage 1 – Übersichtsplan, Anlage 2 - Lageplan).

Bevor eine Veräußerung erfolgen kann, muss zunächst ein Wegeeinzugsverfahren eingeleitet werden.

Grundsätzlich bestehen gegen die Einziehung keine Bedenken. Sämtliche, direkt an den Weg angrenzende Flächen stehen im Eigentum des Antragstellers.

Der einzuziehende Weg verbindet zwei angrenzende Wirtschaftswege und stellt somit eine Abkürzung dar.

Sämtliche Flächen, die an den anderen beiden Wirtschaftswegen (Flurstücke Nr. 66, 57 und 40) liegen sind auch über diese erschlossen und benötigen den einzuziehenden Wirtschaftsweg zur Erschließung nicht.

Die Parzelle wurde im Rahmen des Umlegungsverfahrens Niederbierenbach als Wirtschaftsweg gewidmet. Das Verfahren wurde vor dem 01.01.1954 abgeschlossen, so dass § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1954 anzuwenden und die Einziehung durch Satzung vorzunehmen ist (s. Anlage 3 – Satzungsentwurf).

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Eigentümer der umliegenden Waldgrundstücke erhalten im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

Ebenso beteiligt würden Ver- und Entsorgungsunternehmen insbesondere die Gemeindewerke Nümbrecht.

Sofern keine begründeten oder auszuräumenden Einwände gegen die Einziehung vorgetragen werden, kann der Weg an den Interessenten verkauft werden.

Es bleibt zu entscheiden, ob das Verfahren über Wegeeinzug eingeleitet werden soll. Beigefügt ist auch der Entwurf der Einziehungssatzung und der Lageplan.